

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

1. Das Wichtigste in Kürze

Die "Hilfe zur Weiterführung des Haushalts" ist Teil der Sozialhilfe. Sie umfasst vor allem die Betreuung von Kindern und die Hausarbeit. Die Hilfe zur Haushaltsführung ist in der Regel eine vorübergehende Unterstützung, kann aber in Ausnahmefällen auch längerfristig gewährt werden.

2. Haushaltshilfe beantragen: Krankenkasse oder Sozialamt?

Die "Hilfe zur Weiterführung des Haushalts" (Haushaltshilfe) zählt im Rahmen der [Sozialhilfe](#) zur [Hilfe in anderen Lebenslagen](#).

Das [Sozialamt](#) leistet die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts **nachrangig**, d.h. sie wird nur dann gewährt, wenn nicht die gesetzliche [Krankenkasse](#) oder andere [Versicherungsträger](#) gleichartige Leistungen erbringen, z.B. [Haushaltshilfe](#) oder [ambulante Familienpflege](#). Hauswirtschaftliche Leistungen (Kochen, Putzen usw.) können z.B. auch durch [Leistungen der Pflegeversicherung](#) bei Vorliegen eines [Pflegegrads](#) vollständig abgegolten sein.

3. Voraussetzungen

- Die hilfebedürftige Person führt einen eigenen Haushalt **und**
- keine andere angehörige Person im Haushalt kann den Haushalt alleine führen **und**
- die Weiterführung des Haushaltes ist notwendig und sinnvoll (z.B. bei Familien mit minderjährigen Kindern) **und**
- die hilfebedürftige Person hat zu wenig Einkommen oder Vermögen, die Haushaltshilfe selbst zu tragen, Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) und [Sozialhilfe > Vermögen](#).

4. Welche Aufgaben übernimmt die Haushaltshilfe?

- Persönliche Betreuung der Haushaltsangehörigen der hilfebedürftigen Person, z.B. Säuglingspflege, Körperpflege, Kindererziehung und Freizeitgestaltung mit Kindern, Beaufsichtigung von Schularbeiten, Seniorenbetreuung etc.
- Sonstige erforderliche Tätigkeiten zur Weiterführung des Haushalts, z.B. Waschen, Kochen, Putzen, Einkaufen, etc.

5. Dauer

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts wird im Regelfall **nur vorübergehend** gewährt, vor allem während Krankheit, [Schwangerschaft](#), [Krankenhausaufenthalt](#), Erholungsmaßnahmen oder [Kuren](#), wodurch die haushaltsführende Person an der Führung des Haushaltes gehindert ist.

Ausnahmsweise kann die Hilfe auf längere, unbestimmte Zeit gewährt werden, wenn dadurch die [Unterbringung in einem Heim](#) oder einer gleichartigen Einrichtung vermieden oder verzögert werden kann.

6. Wer leistet die Hilfe zur Haushaltsweiterführung?

In der Regel soll die Hilfe zur Haushaltsweiterführung durch **Angehörige, nahestehende Personen oder Nachbarn** geleistet werden. Kommt die Hilfsmaßnahme durch o.g. Personenkreis nicht in Betracht, werden die angemessenen Kosten für eine Fachkraft übernommen.

7. Sonderfall

Hilfe durch anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen (§ 70 Abs. 4 SGB XII):

In besonderen Fällen können ([Ermessen](#) des Sozialamts) die Kosten für die vorübergehende Unterbringung von Angehörigen des Haushalts z.B. in einem Heim übernommen werden, wenn es neben oder anstatt der Weiterführung des

Haushalts geboten ist.

Beispiel: Mögliche Ansteckungsgefahr durch die erkrankte haushaltsführende Person, sodass Kinder in einem Kinderheim unterzubringen sind.

8. Wer hilft weiter?

- Individuelle Auskünfte erteilt das [Sozialamt](#) . Adressen von zuständigen Sozialämtern sowie weiterführende Informationen finden Sie beim Bundesportal Verwaltung Digital unter <https://verwaltung.bund.de> > Suchbegriff: "Hilfe im Haushalt beantragen" .
- Sozialberatungsstellen bei Wohlfahrtsverbänden, z.B. Caritas oder Diakonie. Adressen zur Sozialberatung finden Sie beim Familienratgeber der Aktion Mensch e.V. unter www.familienratgeber.de > Beratung und Hilfen > Sozialberatung .

9. Verwandte Links

[Sozialamt](#)

[Sozialhilfe](#)

[Haushaltshilfe](#)

[Ambulante Familienpflege](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Rechtsgrundlagen: § 70 SGB XII